

Vorbemerkungen:

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung NW (FSHG) ernennt der Kreistag zur Unterstützung des Landrates bei der Aufsicht über die Freiwilligen Feuerwehren sowie zur Durchführung der den Kreisen nach dem FSHG obliegenden Aufgaben auf Vorschlag des Bezirksbrandmeisters, der vorher die Wehrführer im Kreis angehört hat, einen Kreisbrandmeister und bis zu 2 Stellvertreter zu Ehrenbeamten auf Zeit. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre.

Erläuterungen:

Die Amtszeit des stellvertretenden Kreisbrandmeisters, Herrn Hans Georg Gennrich, läuft am **20.10.2011** ab. Herr Gennrich war damit seit dem 21.10.1999 als stellvertreterendefr Kreisbrandmeister tätig. Aus persönlichen Gründen strebt er eine weitere Amtszeit, die ohnehin wegen Erreichen der nach der Laufbahnverordnung vorgesehenen Altersgrenze am 15.05.2014 auslaufen würde, nicht mehr an.

Vor diesem Hintergrund hat der Bezirksbrandmeister am 05.07.2011 die Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehren im Rhein-Sieg-Kreis angehört und schlägt vor, als Nachfolger von Herrn Gennrich

Herrn Markus Zettelmeyer
geb. 04.11.1966
wohnhaft in 53343 Wachtberg, Rolandstrasse 8 c

zum stellvertretenden Kreisbrandmeister zu ernennen.

Herr Zettelmeyer ist fachlich und persönlich geeignet, die Aufgaben dieses Ehrenamtes wahrzunehmen.